

Allgemeine Ausbildungsrichtlinien für die Musikausbildung im Musikverein Burgkunstadt

Zur besseren Lesbarkeit, wird meist nur eine Geschlechtsform verwendet, auch wenn alle gesetzlich
Anerkannten Geschlechtsbezeichnungen gemeint sind:

1. Aufgabe/Ziel der musikalischen Ausbildung

1.1. Aufgabe der musikalischen Ausbildung ist es, interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und sie individuell zu fördern.

1.2. Ziel ist es, allen Musikern das Musizieren im Musikverein Burgkunstadt e.V. (MVB) zu ermöglichen.

1.3. Die Ausbildung wird vom MVB organisiert. Der MVB beauftragt die Ausbilder.

2. Unterrichtsjahr

Das Unterrichtsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

3. Mitgliedschaft und Ausbildungsbeginn

3.1. Die gültige Mitgliedschaft im MVB ist Bedingung und Voraussetzung für die musikalische Ausbildung. Details regelt die Satzung.

3.2. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ein Elternteil muss selbst Mitglied im MVB sein.

3.3. Anmeldungen für den Instrumentalunterricht sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis 31.07. zu stellen. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens des MVB gegeben sind. Es besteht kein Anspruch auf veränderte Ausbildungszeiten.

3.4. Die Ausbilder werden üblicherweise zum Schuljahresbeginn von der Ausbildungsleitung des MVB organisiert.

4. Kündigung

4.1. Die Beendigung der musikalischen Ausbildung ist grundsätzlich nur zum 31.08. eines jeden Jahres mit schriftlicher Mitteilung an die Ausbildungsleitung oder den Vorstand möglich. Kündigungen bei sonstigen Personen (z.B. Ausbilder, Dirigent) sind ungültig. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende.

4.2 Außerordentliche Kündigungen können nur im Einzelfall und auf Antrag bei der Vorstandschaft MVB genehmigt werden. Der MVB behält sich vor, in außergewöhnlichen Fällen den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar macht.

5. Unterrichtserteilung

5.1. Der Unterricht orientiert sich am Schuljahr und startet im September. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen im Ort gilt auch für den MVB.

5.2. Der MVB legt 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr zu Grunde. Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt 30 Minuten. Der Ausbilder weist die Unterrichtseinheiten dem Verein mittels der zur Verfügung gestellten Stundenliste vierteljährlich nach.

5.3. Der Schüler ist zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

5.4. Bei Verhinderung muss der Ausbilder mindestens 1 Tag vorher benachrichtigt werden. Versäumt der Schüler den Unterricht entschuldigt oder unentschuldigt, besteht kein Anspruch auf Nachholung. Verschiebungen oder Nachholungen sprechen Ausbilder und Schüler eigenständig ab. Ausfallender Unterricht durch Verhinderung des Ausbilders wird nachgeholt.

5.6. Bei mehr als vierwöchiger Verhinderung des Schülers oder des Ausbilders ist die Ausbildungsleitung zu informieren. Bei langfristigen Ausfällen von Ausbildern oder Schülern (mind. 1 Monat am Stück) wird die Gebühr für die ausgefallenen Stunden auf Antrag erstattet.

5.7. Die Ausbildungsinhalte richten sich nach den Vorgaben des Nordbayerischen Musikbundes. Jeder Schüler soll auf Lehrgänge, Vorspiele, Ensemblespiel und auf die Mitwirkung im Musikverein vorbereitet werden.

5.8. Der Schüler hat sich so zu verhalten, dass ein störungsfreier Unterrichtsbetrieb und störungsfreie Orchesterproben gewährleistet sind. Schüler, die wiederholt den Proben- und Ausbildungsbetrieb stören, können vom Unterricht ausgeschlossen werden.

6. Unterrichtsgebühren

6.1. Die Unterrichtsgebühr wird als Monatsbetrag mit der Maßgabe festgesetzt, dass während der Schulzeit wöchentlich eine Unterrichtsstunde erteilt wird (siehe 5.2.). Der Höhe der Unterrichtsgebühr liegt der Jahresaufwand für die Erteilung des Unterrichts zu Grunde.

6.3. Die Unterrichtsgebühr wird in der Ausbildungskostensatzung geregelt. Der Musikverein gewährt einen Zuschuss zur Musikausbildung.

6.4. Der Elternanteil ist monatlich an den Musikverein zu entrichten. Dabei ist, bei einem Dauerauftrag, im Betreff der Name des Kindes sowie das Instrument anzugeben. Erfolgt die Zahlung als Einzelüberweisung, muss im Betreff zudem der jeweilige Monat angegeben werden.

6.5. Der Musikverein behält sich das Recht vor, die Gebühr anzupassen, wenn dies zur Deckung der Kosten erforderlich ist. Änderungen werden den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt. Änderungen diesbezüglich könnten beispielsweise Inflationsanpassungen oder Kostensteigerung sein.

7. Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet in den Räumlichkeiten der Stadthalle Burgkunstadt statt, die dem MVB zur Verfügung stehen. Ein Anspruch zur Erteilung des Unterrichts an einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht.

8. Lernmittel

Grundsätzlich sollen Schüler zu Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten, Instrument sowie Instrumentenzubehör) werden vom Musikverein bezogen. Die Kosten hierfür werden an die Eltern weitergegeben. Die Anmietung eines Instruments kann über den Verein erfolgen.

9. Erstellte Film- und Fotoaufnahmen können zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit oder Werbemaßnahmen durch den MVB im Internet, der Tageszeitung oder anderen Medien veröffentlicht werden. Der Teilnehmer erklärt sich einverstanden, dass die auf der Anmeldung angegebenen Daten in der EDV zur weiteren Verarbeitung gespeichert und vereinsintern genutzt werden dürfen. Eine weitergehende Nutzung der gespeicherten Daten ist ausgeschlossen.

10. Gesundheitsbestimmungen

Treten ansteckende Krankheiten auf, gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen.

11. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht von Seiten des MVB bzw. deren Ausbilder besteht nur während des Unterrichts, den Orchesterproben und zu den Auftrittzeiten auf Veranstaltungen sowie während Ausflügen und außermusikalischen Aktivitäten, die im Rahmen des Vereins angeboten werden. Die Aufsichtspflicht der Eltern erstreckt sich auf die Zeit vom Bringen bis zum Abholen des Kindes vor und nach den genannten Aktivitäten. Der Verein haftet nicht für Schäden am Instrument.

12. Inkrafttreten Diese Ausbildungsordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft; alle früheren Ausgaben verlieren ihre Gültigkeit.

13. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Lichtenfels.